

10 Wichtige Punkte nach einem Verkehrsunfall.

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einem Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:

1.

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Gutachter seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenshöhe zu beauftragen. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat.

Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind erstattungspflichtig.

Sofern jedoch ein sogenannter Bagatellschaden vorliegt (Schadenshöhe nicht höher als 750,00 Euro) dürfte als Schadensnachweis zumeist der Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt oder ein sog. Kurzgutachten (Schadenkalkulation) ausreichen.

2.

Die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe ist Voraussetzung dafür, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadensersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden.

Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und deshalb beseitigt werden kann.

Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt. Mit Hilfe des Gutachtens kann zudem die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung belegt werden können.

3.

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalls offenbarungspflichtig.

Mit dem Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

4.

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden.

Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren tausend Euro.

5.

Dem Geschädigten steht es frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf

der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). Auch in diesem Fall übernimmt die Versicherung, in bestimmten Fällen, die Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt.

6.

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen.

7.

Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen.

Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalles richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.

8.

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es nicht zu, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch sogenanntes Schadenmanagement ausgeschaltet wird. Bei der Wahl des Sachverständigen sollten Sie darauf achten, dass er unabhängig und neutral und nicht überwiegend für Versicherungen tätig ist.

9.

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen - die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen.

10.

Der freie Kfz-Sachverständige gewährleistet eine neutrale und unabhängige Ermittlung des Schadens. Verlassen Sie sich nicht auf das "Schadenmanagement" der Versicherung des Schadenverursachers.

Sachverständigenbüro Menebröcker

Pfarrwiese 2

55616 Hennweiler

Fon 06752 4516

Mobil 0175 61 51 141 / 0152 34 36 1603

info@sv-menebroecker.de